(2) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Sätze oder den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuern, die zur Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führen, zu erhöhen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle.

(4) Bis zur Annahme der Bestimmungen über die Verbrauchsteuersätze und/oder -beträge, die in der Gemeinschaft angewandt werden sollen, um die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, können letztere die auf die untenstehenden Waren angewandten Verbrauchsteuern ändern, unter der Bedingung, daß sie sich den folgenden Grenzen annähern:

Alkoholische Getränke

Trinkbranntwein (je hl reinen Alkohols): 1 271 ECU,

Zwischenerzeugnisse (je hl): 85 ECU,

Weine: 17 ECU,

Bier je hl/° Plato: 1,32 ECU.

Tabakwaren

Zigaretten: spezifische Verbrauchsteuer (in ECU pro 1 000): 19,5 ECU

+ ad valorem Steuer plus MwSt.

(in % des Einzelhandelspreises): zwischen 52 % und 54 %;

Zigarren und Zigarillos

ad valorem Steuer plus MwSt.

(in % des Einzelhandelspreises): zwischen 34 % und 36 %;

Rauchtabak

ad valorem Steuer plus MwSt.

(in % des Einzelhandelspreises): zwischen 54 % und 56 %;

Andere Tabakwaren

ad valorem Steuer plus MwSt.

(in % des Einzelhandelspreises): zwischen 41 % und 43 %.

Mineralöle

Verbleites Benzin und mittelschwere Öle, die als Treibstoff verwandt werden, je 1 000 l: 340 ECU;

Bleifreies Benzin je 1 000 l: 310 ECU;

Flüssiggas (LPG) je 1 000 l: 85 ECU;

Dieselkraftstoff je 1 000 l: 177 ECU;

Leichtes Heizöl und mittelschwere Öle für Heizzwecke je 1 000 l: 50 ECU;

Schweres Heizöl je 1 000 kg: 17 ECU.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

KOM(87) 328 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. August 1987)

(87/C 250/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien ..... des Rates enthalten Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Wein, Bier bzw. Zwischenerzeugnisse.

Für die Errichtung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden.

Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.

Auf nichtdenaturierten Alkohol, der zur Herstellung von Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendet wird, sollte ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse sollte nach deren Volumen berechnet werden.

Für stille Weine und Schaumweine sollten unterschiedliche Verbrauchsteuersätze angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Bier sollte nach dem Stammwürzgehalt des Erzeugnisses berechnet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:

— Alkohol und alkoholische Getränke nach der Definition in der Richtlinie . . . . .,

— Zwischenerzeugnisse nach der Definition in der Richtlinie . . . . .,

— Wein nach der Definition in der Richtlinie . . . . .,

— Bier nach der Definition in der Richtlinie . . . . .

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe von dem Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu erlassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

Artikel 4

(1) Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol und für in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 271 ECU je hl reinen Alkohol.

(2) Auf in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen nichtdenaturierten Äthylalkohol wird ein ermäßigter Satz von 424 ECU je hl reinen Alkohol angewendet.

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse beträgt 85 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Wein beträgt

— für stillen Wein: 17 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;

— für Schaumwein: 30 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Bier beträgt 1,32 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Fertigerzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.